

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 29.

Samstag, den 11. April.

1903.

Bekanntmachung.

betreff. das Aushebungs-Geschäft pro 1903.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft im Stadt-

freie Wiesbaden findet am 30. April, 1., 2., 4.,

5. und 6. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 30. April: Die als tauglich vorgemerkten

des Jahrganges 1881.

Am 1. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882.

Am 2. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882

und Jahrgang 1883.

Am 4. Mai: Die zum Landsturm zugeteilten

Leute, die dauernd Untauglichen und die zum

einjährig freiwilligen Dienst berechtigten, von

einem Truppendienst als nicht tauglich befundenen

Militärpflichtigen.

Am 5. Mai: Die nach der Musterung hier

zugezogenen Militärpflichtigen.

Am 6. Mai: Die der Ersatzreserve zugeteilten

Militärpflichtigen.

Vorladungen und Losungsscheine sind mitzu-

bringen.

Gefuche um Befreiung bezw. Zurückstellung

Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse

müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, un-

verzüglich an den Magistrat hierher eingereicht

werden.

Die Gefuche gelangen an dem Tage, an dem

die Reklamieren zur Vorstellung kommen und

unmittelbar nach Beendigung des Musterungs-

geschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern

und Brüder über 16 Jahre) wegen deren eventl.

Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bezw. Zurück-

stellung eines Militärpflichtigen beantragt worden

ist, ausgehen oder im Falle sie durch Krankheit am

persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärzt-

liches Attest entschuldigt sein, da sonst keine

Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich

angestellten Arzt ausgestellt, so muß es amtlich

beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den be-

treffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens

im Saale des Hauses Goldgasse 2a, in laubem

und mit einem reinen Hemde gekleidet und

Anger geordnet, der Ersatzkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungs-

saales haben die Militärpflichtigen während der

Dauer des Geschäfts sich ordnungsmäßig und

anständig zu betragen und jede Störung des

Geschäfts durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, un-

erlaubte Entfernung, unnötiges Sprechen, sowie

ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das

Nauchen ist den Militärpflichtigen während der

Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung

werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung

vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark,

im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft

bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne ge-

nügigen Entschuldigungsgrund, wird, sofern die

betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch ausglei-

che härtere Strafe verdient haben, nach § 26 ad 7

der Verordnung vom 22. November 1888 mit

Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu

3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. April 1903.

Der Civil-Vorsteher

der Ersatz-Kommission Wiesbaden, Stadt.

v. Schenk.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-

wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende etc.),

welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-

geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden

nach der Wohnungsurkunde an das Bureau des

Polizeirevisors an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis

11 Uhr vormittags alle während des vorher-

gegangenen Tages oder während der Nacht an-

gekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem

Bureau des Polizeirevisors an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich

durch zwei Meldeettel, welche enthalten müssen:

Nach- und Vorname, Stand oder Gewerbe, Geburts-

und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet,

ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,

daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner

Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die

richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken

zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur all-

gemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen

Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder

wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-

lagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten

(Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur

Vermeidung nachträglicher Weiterungen und un-

notiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-

richtungen getroffen werden können, deren es zur

Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d

der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmern

auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 1. November 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis

gebracht, daß

1. vom 1. April d. J. ab die Droschkenhalte-

stelle in der Blumenstraße, an der Mündung in

die Bierhäuserstraße, aufgehoben und

2. vom 1. April d. J. ab auf der Ostseite der

Boulevardstraße, und zwar an der Mündung der-

selben in die Bierhäuserstraße, ein Halteplatz für

drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen

hinter einander Aufstellung, die Köpfe der Pferde

sind der Bierhäuserstraße zugekehrt.

Wiesbaden, den 5. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder

des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins

gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den

folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt

Wiesbaden die daneben angegebene Zahl

Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . 2

2. In der Saalstraße an der Mündung in

die Taunusstraße . . . 8

3. Auf dem Kranzplatz . . . 3

4. In der Sonnenbergerstraße, an dem durch

die Kuranlagen führenden Chausseeweg . . . 2

5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade . . . 20

6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch

Theater-Kolonnade genannt) . . . 20

An allen Abenden, an welchen Vor-

stellungen im Königlichen Theater statt-

finden, bleibt der vorgenannte Halteplatz

nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken,

nach 8 1/2 Uhr abends nur mit

10 Droschken besetzt.

7. In der Südseite des Rathhauses . . . 4

8. Auf der Südseite der Museumstraße . . . 3

9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der

Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6

10. In der Taunusstraße — Ostseite — an

der Mündung in die Bierhäuserstraße . . . 3

11. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rhein-

straße vor dem Ludwigsbahnhof . . . 20

12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-

fangend an der Rheinbrücke . . . 10

13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-

fangend an der Moritzstraße . . . 10

14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-

fangend an der Böttcherstraße . . . 3

15. Auf dem südlichen Fahrdamm d. Goethe-

allee an der Mündung der Goethe-

straße (südliche Ecke derselben) . . . 3

16. Auf dem Mauritiusplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten

Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen

worden:

Für den Dienst auf den diesigen drei Bahn-

höfen auf dem Reitwege und auf der südlichen

Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der

Abolstraße in der Richtung nach der Nicolaistraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 ge-

nannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab

mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von

3 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl

Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit

jämlicher übrigen Droschken auf den vorge-

nannten Halteplätzen um 7 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem

Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, bezw.

nach Beendigung Vorstellung im Königlichen Theater

— oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet —

auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-

Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren

Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die

Dienstzeit jämlicher übrigen Droschken auf den

Halteplätzen bis 11 Uhr abends.

Wiesbaden, den 6. März 1903.

Der Polizei-Direktor: von Schenk.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlass des Herrn Finanzministers

vom 31. Oktober d. J. findet wegen der Neu-

bestimmung der Postanweisungsumme für die

Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten

in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich

31. Dezember 1903 eine Vortragszahlung in der Weise

statt, daß alle unter dem Abrechnungsvermerk

abgegebenen Postsendungen vom Abnehmer mit Zahl-

marken besetzt, und diese von den Postanstalten

durch den Aufgabestempel entwertet werden. Die

Sendungen sind auch während des Jahres in der

bisherigen Weise mit dem Abrechnungsver-

merk und dem Dienststempel pp. zu versehen.

Infolgedessen ist es erforderlich, daß die

jenigen Herren Ärzte, welche die von

ihnen zu erstellenden Anzeigen von dem

Ausbruch ansteckender Krankheiten durch

die Post absenden, sich mit dem erforderlichen

Markenvorrat versehen, beziehungsweise denselben

im Kassendirektorium — Zimmer No. 24 des Polizei-

Direktions-Gebäudes — abholen lassen.

Ueber die Verwendung der Zahlmarken wird

die Kontrolle diesesamts angestellt werden.

Zahlmarken, welche unverwendet geblieben sind,

müssen bestimmungsmäßig zurückgegeben werden

und wird um deren Rückgabe bis 3. Januar 1904

erfucht.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten

Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den

neuerworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867

(G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des

Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zu-

stimmung des Gemeindevorstandes für den Stadt-

kreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Die unverhüllt zum Verkauf ausliegenden

a) Back- und Fleischwaren, sowie

b) sonstige Genussmittel, die zum Verzehren

bereits fertig gekostet sind, dürfen von den

Käufern nicht gekostet, und das Bekleben

darf von den Verkäufern und ihren An-

gehörigen, Gehilfen und Bedienten unter

keinen Umständen gebuldet werden.

§ 2.

Wer in Ausübung eines Gewerbes ausge-

schlachtete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Knochen-

oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf

öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in

offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegen-

stände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten,

sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe,

Rulden, Fuhrwerke oder anderen Behältnisse

dauernd in laubem Zustand zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich

der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände

entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilhält,

darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die

Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung

kommt, nur reines, naturfarbendes, vorher zu keinem

Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch

seine Angehörigen, Gehilfen oder Bedienten ver-

wenden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung

gebrauchter Schreibstoffe oder Druckdristen (bei-

spielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie

von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4.

Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs-

oder Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde

mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine

gehalten werden.

§ 5.

Für die Befolgung der in den §§ 1—3 ge-

Entwurf.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 1900 (12. Febr. 1901), betr. die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Canalnetzes der Stadt Wiesbaden, geändert, wie folgt:

1. Die Bestimmungen unter § 2b werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald auf denselben Neubauten errichtet oder bestehende Gebäude um ein Stockwerk erhöht oder solche Ausbesserungen oder Veränderungen unterzogen werden, welche eine wesentliche Umgestaltung der Umfassungsmauern, der inneren Tragwände oder der Decken-Constructionen bedingen (vergl. Bau-Polizei-Verordnung vom 18. November 1895, § 25, Abs. 1).

2. In § 4, Zeile 3, werden die Worte: „bisher geltenden“ gestrichen und durch die Worte: „bis zum 12. Februar 1901 in Geltung gewesen“ ersetzt.

3. Zwischen die §§ 4 und 5 werden als § 4a folgende Bestimmungen eingeschoben:

Erneute Gebührenpflicht in Folge der Anlage neuer Straßen.

Wird ein bereits angeschlossenes Grundstück, für dessen Anschluss an die städtischen Canäle eine Zahlung bereits geleistet worden ist, von Straßen durchschnitten oder in anderer Weise berührt, die auf Grund später festgelegter Fluchtlinien angelegt werden, so wird dasselbe unter den im § 2b festgelegten Voraussetzungen von Neuem gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich dann nach den unannehmeren Straßenfrontlängen mit der Maßgabe, daß die der früheren Gebührenberechnung zu Grunde gelegten Straßenfronten außer Anlag bleiben.

Ist ein solches Grundstück in zwei oder mehr selbstständige Grundstücke geteilt worden, so tritt die Gebührenpflicht jeweils nur für diejenigen Teilgrundstücke ein, bezüglich deren die Voraussetzungen des § 2b zutreffen, und es bleiben die der früheren Gebührenberechnung zu Grunde gelegten Straßenfronten nur soweit außer Anlag, als sie das einzelne, jeweils in Frage stehende Grundstück begrenzen.

Kommt ein Teil der alten Straßenfront dadurch in Wegfall, daß die neue Straße seitlich in eine alte Straße einmündet, so wird die für das weggefallene Stück der alten Straßenfront entrichtete Gebühr demjenigen zurückbezahlt, der die betreffende Gebühr entrichtet hat.

4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Entwurf wird gemäß § 13, Abs. 2, der Stadtordnung vom 4. August 1897 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß etwaige Einwendungen gegen denselben innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns geltend zu machen sind.

Wiesbaden, den 3. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Sperrung des Idsteinweges wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung eines gemauerten Canals in der Niederwaldstraße wird der Feldweg zwischen dem Kaiser-Friedrich-Ring und der Schwabacher Eisenbahn vom 8. April cr. ab auf die Dauer der Arbeit für Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 7. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen für Garnisonbauten liegen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. April d. J. im Zimmer 38 des Rathhauses zu Sebermanns Einsicht aus, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Der Magistrat.

Die Stelle des **Hauptkassiers** beim hiesigen **Rechtsamt** (Verwaltung und Erhebung von Gebührensteuer) ist baldigst anderweitig zu besetzen. Der Stellensuchende hat zugleich bei der inneren Verwaltung mitzuwirken und den Vorstand (Inspector) in Verbindungssachen zu vertreten. Gehalt 2000—4200 Mk., freigestellt alle 2 Jahre um 200 Mk., 50 Mk. Monatsgehalt. Probezeit 1/2 Jahr gegen entsprechende Diäten; lebenslängliche Stellung, Pensionsberechtigung. Bewerber, welche bereits in einer ähnlichen kommunalen oder staatlichen Stellung tätig waren, erhalten den Vorzug; die Festsetzung des Anfangsgehalts erfolgt mit Rücksicht auf das Alter und die bisherige Dienststellung des Bewerbers. Meldungen (mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gesundheitsattest) sind bis zum 15. April cr. beim Magistrat einzureichen.

Wiesbaden, den 20. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer an der Südgrenze der Germania-Bräuerei gelegenen Seitenstraße der Rainiger Landstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusiven, mit dem 28. März cr. beginnenden und einschl. 23. April cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. März 1903.

Der Magistrat. A. B.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Die Näherin Anna Kolbe, geboren am 29. April 1881 zu Ramenz, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, indem sie dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mitteilung ihres Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 7. April 1903.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

A. A.: Travers.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Nichterleidungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrssaatzeit dauert vom 25. März bis 15. Mai 1903.

Wiesbaden, den 20. März 1903.
Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Körner.

Verpflegungstarif

des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden
Vom 1. April 1903 ab in Gültigkeit.

Für

1. Verpflegung in I. Classe täglich 7 Mark.

2. Verpflegung in II. Classe täglich 5 Mark.

3. Verpflegung in III. Classe täglich 3 Mark.

4. Verpflegung in IV. Classe täglich 2 Mark.

5. Verpflegung in V. Classe täglich 1 Mark.

6. Verpflegung in VI. Classe täglich 1 Mark.

7. Verpflegung in VII. Classe täglich 1 Mark.

8. Verpflegung in VIII. Classe täglich 1 Mark.

9. Verpflegung in IX. Classe täglich 1 Mark.

10. Verpflegung in X. Classe täglich 1 Mark.

11. Verpflegung in XI. Classe täglich 1 Mark.

12. Verpflegung in XII. Classe täglich 1 Mark.

13. Verpflegung in XIII. Classe täglich 1 Mark.

14. Verpflegung in XIV. Classe täglich 1 Mark.

15. Verpflegung in XV. Classe täglich 1 Mark.

16. Verpflegung in XVI. Classe täglich 1 Mark.

17. Verpflegung in XVII. Classe täglich 1 Mark.

18. Verpflegung in XVIII. Classe täglich 1 Mark.

19. Verpflegung in XIX. Classe täglich 1 Mark.

20. Verpflegung in XX. Classe täglich 1 Mark.

21. Verpflegung in XXI. Classe täglich 1 Mark.

22. Verpflegung in XXII. Classe täglich 1 Mark.

23. Verpflegung in XXIII. Classe täglich 1 Mark.

24. Verpflegung in XXIV. Classe täglich 1 Mark.

25. Verpflegung in XXV. Classe täglich 1 Mark.

26. Verpflegung in XXVI. Classe täglich 1 Mark.

27. Verpflegung in XXVII. Classe täglich 1 Mark.

28. Verpflegung in XXVIII. Classe täglich 1 Mark.

29. Verpflegung in XXIX. Classe täglich 1 Mark.

30. Verpflegung in XXX. Classe täglich 1 Mark.

31. Verpflegung in XXXI. Classe täglich 1 Mark.

32. Verpflegung in XXXII. Classe täglich 1 Mark.

33. Verpflegung in XXXIII. Classe täglich 1 Mark.

34. Verpflegung in XXXIV. Classe täglich 1 Mark.

35. Verpflegung in XXXV. Classe täglich 1 Mark.

36. Verpflegung in XXXVI. Classe täglich 1 Mark.

37. Verpflegung in XXXVII. Classe täglich 1 Mark.

38. Verpflegung in XXXVIII. Classe täglich 1 Mark.

39. Verpflegung in XXXIX. Classe täglich 1 Mark.

40. Verpflegung in XL. Classe täglich 1 Mark.

41. Verpflegung in XLI. Classe täglich 1 Mark.

42. Verpflegung in XLII. Classe täglich 1 Mark.

43. Verpflegung in XLIII. Classe täglich 1 Mark.

44. Verpflegung in XLIV. Classe täglich 1 Mark.

45. Verpflegung in XLV. Classe täglich 1 Mark.

46. Verpflegung in XLVI. Classe täglich 1 Mark.

47. Verpflegung in XLVII. Classe täglich 1 Mark.

48. Verpflegung in XLVIII. Classe täglich 1 Mark.

49. Verpflegung in XLIX. Classe täglich 1 Mark.

50. Verpflegung in L. Classe täglich 1 Mark.

51. Verpflegung in LI. Classe täglich 1 Mark.

52. Verpflegung in LII. Classe täglich 1 Mark.

53. Verpflegung in LIII. Classe täglich 1 Mark.

54. Verpflegung in LIV. Classe täglich 1 Mark.

55. Verpflegung in LV. Classe täglich 1 Mark.

56. Verpflegung in LVI. Classe täglich 1 Mark.

57. Verpflegung in LVII. Classe täglich 1 Mark.

58. Verpflegung in LVIII. Classe täglich 1 Mark.

59. Verpflegung in LIX. Classe täglich 1 Mark.

60. Verpflegung in LX. Classe täglich 1 Mark.

61. Verpflegung in LXI. Classe täglich 1 Mark.

62. Verpflegung in LXII. Classe täglich 1 Mark.

63. Verpflegung in LXIII. Classe täglich 1 Mark.

64. Verpflegung in LXIV. Classe täglich 1 Mark.

65. Verpflegung in LXV. Classe täglich 1 Mark.

66. Verpflegung in LXVI. Classe täglich 1 Mark.

67. Verpflegung in LXVII. Classe täglich 1 Mark.

68. Verpflegung in LXVIII. Classe täglich 1 Mark.

69. Verpflegung in LXIX. Classe täglich 1 Mark.

70. Verpflegung in LXX. Classe täglich 1 Mark.

71. Verpflegung in LXXI. Classe täglich 1 Mark.

72. Verpflegung in LXXII. Classe täglich 1 Mark.

73. Verpflegung in LXXIII. Classe täglich 1 Mark.

74. Verpflegung in LXXIV. Classe täglich 1 Mark.

75. Verpflegung in LXXV. Classe täglich 1 Mark.

76. Verpflegung in LXXVI. Classe täglich 1 Mark.

77. Verpflegung in LXXVII. Classe täglich 1 Mark.

78. Verpflegung in LXXVIII. Classe täglich 1 Mark.

79. Verpflegung in LXXIX. Classe täglich 1 Mark.

80. Verpflegung in LXXX. Classe täglich 1 Mark.

81. Verpflegung in LXXXI. Classe täglich 1 Mark.

82. Verpflegung in LXXXII. Classe täglich 1 Mark.

83. Verpflegung in LXXXIII. Classe täglich 1 Mark.

84. Verpflegung in LXXXIV. Classe täglich 1 Mark.

85. Verpflegung in LXXXV. Classe täglich 1 Mark.

86. Verpflegung in LXXXVI. Classe täglich 1 Mark.

87. Verpflegung in LXXXVII. Classe täglich 1 Mark.

88. Verpflegung in LXXXVIII. Classe täglich 1 Mark.

89. Verpflegung in LXXXIX. Classe täglich 1 Mark.

90. Verpflegung in LXXXX. Classe täglich 1 Mark.

91. Verpflegung in LXXXXI. Classe täglich 1 Mark.

92. Verpflegung in LXXXXII. Classe täglich 1 Mark.

93. Verpflegung in LXXXXIII. Classe täglich 1 Mark.

94. Verpflegung in LXXXXIV. Classe täglich 1 Mark.

95. Verpflegung in LXXXXV. Classe täglich 1 Mark.

96. Verpflegung in LXXXXVI. Classe täglich 1 Mark.

97. Verpflegung in LXXXXVII. Classe täglich 1 Mark.

98. Verpflegung in LXXXXVIII. Classe täglich 1 Mark.

99. Verpflegung in LXXXXIX. Classe täglich 1 Mark.

100. Verpflegung in LXXXXX. Classe täglich 1 Mark.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettfänge in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalreinigungen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Abwasserfäkalien geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ortsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der festberühende nachfolgende Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Einfassungen eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Selbstbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Delphoirs beigelegt.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Einfassungs-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Einfassungen ohne Eimer . . . 2,70

2. Einfassungen mit freistehendem Eimer . . . 1,40

3. Einfassungen mit hängendem Eimer . . . 1,50

4. Kellerfäkalien

a) gemauerte ohne Eimer . . . 3,20

b) von Thon o. Eisen mit Eimer . . . 2,80

5. Regenrohrabfänge

a) zu ebener Erde . . . 1,—

b) unter Terrain . . . 2,70

6. Gemauerte Fettfänge . . . 2,70

7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen oder Thon) . . . 1,80

8. Wasserverklopfungen (Bughöhnen) . . . 1,40

9. Versickerungskästen, sowie sonst. stinkende Abgänge enthaltende Wasserverklopfungen . . . 2,80

NB. Aussergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tariffs maßgebend gewesen: Grundhöhen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofraithen mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. Treppenhöfen befindlichen Einfassungen oder Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Selbstbehandlung von Privatgrundstücken bestehenden sog. Delphoirs.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.

2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 Mk.

3. Desgleichen bei wöchentlich viermaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmalige Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 Mk. 50 Pf.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache Neugasse 6 ist jetzt unter 2095 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, sodass von jedem Telefon-Anschluss Meldungen nach der Feuerwache erstattet werden können.

Wiesbaden, im April 1903.

Die Brand